

Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz über Zugangsbeschränkungen zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) im Studienjahr 2018/19

Aufgrund des § 71d Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2017, wird nach Anhörung des Senats und mit Genehmigung des Universitätsrats verordnet:

I. Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für alle StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2018/19 erstmals zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) zugelassen werden wollen.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für Studierende, die

1. zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) bereits zugelassen sind und das Studium durch Meldung im Sinne des § 62 UG fortsetzen wollen;
2. zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Johannes Kepler Universität Linz oder der Medizinischen Universität Graz studieren;
3. im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zum Diplomstudium Humanmedizin (O 202) an der Medizinischen Universität Graz zugelassen waren, eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben hatten und gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung folgende Nachweise für die Zulässigkeit eines Studienplatztausches vorlegen können:
 - a) eine rechtswirksame Vereinbarung mit einem/r Studierenden des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303), der/die im selben Studienjahr aufgrund desselben Aufnahmetests erstmals zum Studium zugelassen wurde, im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester zu diesem Studium zugelassen war und eine Meldung der Fortsetzung des Studiums abgegeben hatte sowie im Wesentlichen denselben Studienfortschritt aufweist;
 - b) eine gemeinsame Bestätigung der für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organe der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz, dass die Vereinbarung den in lit. a normierten Voraussetzungen entspricht und besonders berücksichtigungswürdige Gründe für den Studienplatztausch sprechen; oder
4. im dem Antrag auf Zulassung vorangehenden Semester aufgrund eines erfolgreich absolvierten Aufnahmeverfahrens gemäß § 71d UG oder vergleichbarer früherer gesetzlicher Bestimmungen an einer anderen österreichischen Medizinischen Universität zum Diplomstudium Humanmedizin zugelassen waren, im Rahmen dieses Studiums bereits Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 150 ECTS-Punkten erbracht haben und eine Bestätigung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz vorlegen können, der zufolge an der Medizinischen Fakultät dieser Universität für die Absolvierung der jeweils noch zu erbringenden Studienleistungen infolge des Ausscheidens anderer Studie-

render oder eingetretener Studienverzögerungen ausreichend freie Kapazitäten vorhanden sind.

II. Festlegung von Zugangsbeschränkungen; Studienplätze

§ 3. Der Zugang zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) wird durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung im Sinne des § 71d UG beschränkt.

§ 4. (1) Im Studienjahr 2018/19 stehen für StudienanfängerInnen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) 180 Studienplätze zur Verfügung.

(2) Von den in Abs. 1 festgelegten Studienplätzen sind gemäß § 71d Abs. 5 UG

1. 95 vH EU-BürgerInnen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellten Personen; und
2. 75 vH den InhaberInnen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse vorbehalten.

III. Aufnahmeverfahren

1. Gliederung des Aufnahmeverfahrens; Teilnahmeberechtigung

§ 5. (1) Das Aufnahmeverfahren besteht grundsätzlich aus der Internet-Anmeldung und dem Aufnahmetest.

(2) Kommen nicht mehr gültige Internet-Anmeldungen zustande, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird kein Aufnahmetest durchgeführt. Jede/r gültig angemeldete StudienwerberIn, der/die die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, erhält einen Studienplatz.

§ 6. Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reife-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen;
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren;
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren;
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe „Medizinische und Veterinärmedizinische Studien“ gemäß § 64a UG in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität zugelassen sind;
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Berufsreifeprüfungsgesetz (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind; oder
6. sich in einem der Z 2 oder 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

§ 7. (1) Auf das Aufnahmeverfahren kommen ausschließlich die Verfahrensregelungen dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend die Testinhalte und die Testauswertung (§ 11 Abs. 2, § 15 Abs. 2) zur Anwendung.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

2. Internet-Anmeldung; Kostenbeitrag

§ 8. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels Web-Formulars für den Aufnahmetest anzumelden (Internet-Anmeldung).

(2) Der Anmeldezeitraum beginnt am 1. März 2018 und endet am 30. März 2018 um 24:00 Uhr. Eine Fristerstreckung ist unzulässig.

(3) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Mitte Februar 2018 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz kundgemacht.

(4) Bei der Internet-Anmeldung ist von den StudienwerberInnen neben allgemeinen persönlichen Daten (wie Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Wohnort und Postleitzahl), der Voranmeldenummer und Informationen zur Vorbildung (wie Schulform, Abschlussjahr, Abschlussmonat, Staat des Abschlusses der Reifeprüfung und Ausstellungsland des Reifeprüfungszeugnisses), zu einer allfälligen Erwerbstätigkeit sowie zur Bildungslaufbahn der Eltern, deren Beruf und deren Stellung im Beruf im Sinne des § 9 Abs. 6 Bildungsdokumentationsgesetz auch eine E-Mail-Adresse anzugeben, die von ihnen regelmäßig abgerufen wird. Darüber hinaus haben sie im Zuge der Anmeldung ausdrücklich zu bestätigen, dass sie zur Kenntnis nehmen, dass

1. zwei Drittel der StudienwerberInnen, die einen der 180 Studienplätze gemäß § 4 Abs. 1 erhalten, ihr Studium in den ersten vier Semestern an der Medizinischen Universität Graz zu betreiben haben und nur ein Drittel das Studium sogleich am Standort Linz beginnen kann;

2. für die ersten vier Semester des Studiums in Abhängigkeit vom Studienstandort unterschiedliche curriculare Bestimmungen gelten; und

3. die Aufteilung der StudienanfängerInnen auf die Standorte Graz und Linz nach den im Curriculum dafür zu treffenden Regelungen vorgenommen wird und auch entgegen einer allfällig erklärten Präferenz des/r StudienwerberIn für einen der beiden Standorte erfolgen kann.

(5) Eine von einer gemäß § 6 nicht teilnahmeberechtigten Person abgegebene, unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbesondere Abs. 1 und 3) entsprechende oder nicht fristgerecht erfolgte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

§ 9. (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag in Höhe von € 110,- an den Kosten des Aufnahmeverfahrens zu beteiligen.

(2) Die Entrichtung des Kostenbeitrags erfolgt über das Bezahlungs-Tool, auf das die StudienwerberInnen im Zuge der Internet-Anmeldung automatisch weitergeleitet werden.

(3) Ohne ordnungsgemäße Entrichtung des Kostenbeitrags kommt eine gültige Internet-Anmeldung nicht zustande. Eine Teilnahme am Aufnahmetest ist damit ausgeschlossen.

(4) Erscheinen StudienwerberInnen trotz gültiger Internet-Anmeldung nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrags.

3. Aufnahmetest

§ 10. (1) StudienwerberInnen, die am Testtag (§ 12 Abs. 1) über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, sind berechtigt, am Aufnahmetest teilzunehmen.

(2) Die StudienwerberInnen erhalten nach Ablauf der Frist für das Einlangen des Kostenbeitrags, spätestens jedoch bis 15. Mai 2018, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse Informationen zum Status ihrer Anmeldung.

§ 11. (1) Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) erfolgt durch den Aufnahmetest Humanmedizin – MedAT-H, der aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Die Testinhalte werden durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz festgelegt.

(3) Detaillierte Informationen zum Aufnahmetest, wie insbesondere zum Prüfungsstoff sowie zur Art und Weise, wie dieser den StudienwerberInnen zur Verfügung gestellt wird, werden bis spätestens Anfang März 2018 auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz bereitgestellt.

§ 12. (1) Der Aufnahmetest findet am 6. Juli 2018 statt.

(2) Testort, Beginnzeit und voraussichtliches Ende des Aufnahmetests werden allen StudienwerberInnen, die über eine gültige Internet-Anmeldung verfügen, per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

§ 13. (1) Die Prüfungsaufsicht hat vor Beginn des Aufnahmetests die Identität der StudienwerberInnen festzustellen. Die StudienwerberInnen haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen. Weigert sich ein/e StudienwerberIn, sich auszuweisen, ist eine Feststellung der Identität eines/r StudienwerberIn aus anderen Gründen nicht möglich oder bestehen berechnigte Zweifel an der Identität eines/r StudienwerberIn, ist die Prüfungsaufsicht befugt, dem/r betreffenden StudienwerberIn den Zutritt zum Prüfungssaal zu verweigern.

(2) Zu spät kommende StudienwerberInnen können von der Prüfungsaufsicht von der Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden.

(3) Die Prüfungsaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den StudienwerberInnen Plätze zuzuweisen. Folgt ein/e StudienwerberIn trotz Aufforderung den Anordnungen der Prüfungsaufsicht nicht, so ist diese befugt, den/die betreffende/n StudienwerberIn vom Aufnahmetest auszuschließen.

(4) Wird der Aufnahmetest durch eine/n StudienwerberIn abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(5) StudienwerberInnen, die die Ruhe und Ordnung im Prüfungssaal stören, können von der Prüfungsaufsicht nach einmaliger vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden, wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Testablaufs erforderlich ist. Bei schwerwiegender Störung der Ruhe und Ordnung durch ungebührliches Verhalten, insbesondere durch Beleidigung oder Bedrohung der Prüfungsaufsicht, ist die Prüfungsaufsicht berechnigt, den/die StudienwerberIn ohne vorherige Abmahnung unverzüglich des Prüfungssaales zu verweisen. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung berücksichtigt.

(6) StudienwerberInnen, die während des Prüfungsvorgangs die Beurteilung des Aufnahmetests, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, zu erschleichen versuchen, können von der Prüfungsaufsicht nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes von der weiteren Teilnahme am Aufnahmetest ausgeschlossen werden. Die bis zum Ausschluss erbrachte Prüfungsleistung wird bei der Testauswertung nicht berücksichtigt.

(7) Die in den Abs. 1 bis 6 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Prüfungsaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

§ 14. Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung durch andere Personen als den/die UrheberIn des Aufnahmetests sind untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Verbote ist die Johannes Kepler Universität Linz berechnigt, sich schad- und klaglos zu halten.

4. Testauswertung; Rangliste

§ 15. (1) Nach Abschluss des Aufnahmetests wird von der Medizinischen Universität Graz für jede/n StudienwerberIn das jeweilige Testergebnis ermittelt.

(2) Die Testauswertung wird durch eine gesonderte Verordnung des Rektorats der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 16. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die StudienwerberInnen nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden.

§ 17. (1) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs. 1) werden grundsätzlich an jene StudienwerberInnen vergeben, die in der Rangliste (§ 16) auf den ersten 180 Plätzen aufscheinen.

(2) Entspricht die Zusammensetzung der ersten 180 Plätze der Rangliste (§ 16) nicht den in § 4 Abs. 2 normierten Anforderungen, ist die Rangliste unter größtmöglicher Wahrung der sich aus dem Testergebnis ergebenden Reihenfolge der StudienwerberInnen so lange durch den Austausch von StudienwerberInnen, die das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien nicht erfüllen, durch StudienwerberInnen, die in der Rangliste zwar nachgereiht sind, das/die zu wenig stark repräsentierte/n Kriterium/Kriterien jedoch erfüllen, zu modifizieren, bis von den ersten 180 Plätzen mindestens 95 vH auf EU-BürgerInnen und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen sowie mindestens 75 vH auf InhaberInnen in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse entfallen.

§ 18. (1) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden den StudienwerberInnen von der Johannes Kepler Universität Linz zu Beginn der 32. Kalenderwoche des Jahres 2018 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse bekannt gegeben.

(2) StudienwerberInnen, die nach der endgültigen Rangliste (§ 17) einen Studienplatz erhalten, werden bis spätestens 17. August 2018 per E-Mail an die von ihnen im Rahmen der Internet-Anmeldung angegebene Adresse darüber verständigt.

IV. Zulassung zum Studium

§ 19. (1) Die Zulassung zum gemeinsamen Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) setzt voraus, dass der/die StudienwerberIn aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 17) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Soweit anwendbar, gehört dazu auch der in § 65 Abs. 2 UG geforderte Nachweis der Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird.

(2) Kommt im Zuge des Zulassungsverfahrens hervor, dass StudienwerberInnen aufgrund eines Fehlers bei der Erstellung der endgültigen Rangliste (§ 17) keinen Studienplatz erhalten haben, ohne diesen Fehler jedoch einen Studienplatz erhalten hätten, sind sie bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium zuzulassen.

§ 20. Die allgemeine Zulassungsfrist für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) beginnt am 20. August 2018 und endet am 7. September 2018.

V. Verfall des Studienplatzes; Nachrückung

§ 21. (1) StudienwerberInnen, die aufgrund der endgültigen Rangliste (§ 17) einen Studienplatz für das betreffende Studienjahr erlangt haben, müssen binnen der für sie gemäß § 20 maßgeblichen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten.

(2) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung und/oder Beitragsentrichtung im Sinne des Abs. 1 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz.

§ 22. (1) Ein durch Verfall (§ 21), mangels Vorliegens gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei gewordener Studienplatz wird an den/die in der endgültigen Rangliste (§ 17) nächstfolgende/n StudienwerberIn vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat und dessen/deren Nachrückung keinen Verstoß gegen die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 zur Folge hat.

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist einen Antrag auf Zulassung zum Studium einbringen und den Studierendenbeitrag sowie einen allfälligen Studienbeitrag entrichten.

(3) Unterbleibt die fristgerechte Antragstellung und/oder Beitragsentrichtung im Sinne des Abs. 2 oder wird die beantragte Zulassung zum Studium wegen der Nichterfüllung gesetzlicher Zulassungsvoraussetzungen verweigert, verfällt der Studienplatz und § 22 kommt neuerlich zur Anwendung.

VI. Überbuchung

§ 23. (1) Im Hinblick auf das Ziel einer möglichst weitgehenden Annäherung der Zahl der AbsolventInnen des gemeinsamen Bachelorstudiums Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) an die Zahl der gemäß § 4 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze kann das Rektorat bei Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten unter Bedachtnahme auf Erfahrungswerte über die Drop-Out-Quoten im ersten Studienjahr bis zu sechs Studierenden, die nach den §§ 15 bis 22 keinen Studienplatz erhalten haben, einen Studienplatz anbieten. Ein derartiges Angebot führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Zahl jener StudienanfängerInnen, die ihr Studium im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 2 von Beginn an am Standort Linz zu betreiben haben.

(2) Für die Auswahl der StudienwerberInnen, denen ein Studienplatz gemäß Abs. 1 angeboten wird, deren Zulassung zum Studium, den Verfall eines solchen Studienplatzes sowie eine allfällige Nachrückung gelten die §§ 17 bis 22 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Verständigung der betroffenen StudienwerberInnen vom Angebot eines Studienplatzes auch nach dem in § 18 Abs. 2 festgelegten Zeitpunkt erfolgen kann; soweit erforderlich, ist in der Verständigung diesfalls auch eine von § 20 abweichende Frist zu bestimmen.

VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 24. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 25. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz (K 033/303) ist das Rektorat der Johannes Kepler Universität Linz.

§ 26. Soweit in dieser Verordnung auf Verlautbarungen auf der Homepage der Johannes Kepler Universität Linz verwiesen wird, sind die entsprechenden Inhalte im Internet unter der Adresse <http://www.jku.at/aufnahmeverfahren> zur Verfügung zu stellen.

§ 26. Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Johannes Kepler Universität Linz folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat

Lukas